

an einer Debatte theilzunehmen, bei welcher man gleichsam für seinen eigenen Herd kämpft, oder wenigstens Dieser oder Jener versucht wird, zu glauben, daß bei dieser oder jener Frage das persönliche Interesse vorzugsweise ins Spiel komme. Der Abg. Mittner deutete auf einen Antrag zu §. 24 hin. Nun, dieser Antrag enthält Etwas, was ursprünglich im Gesetze nicht zu lesen gewesen ist und entfernt wenigstens von dem Gesetzentwurfe den Vorwurf, als habe dieser die Förderung der pecuniären Interessen des Sachwalterstandes vorzugsweise im Auge gehabt. Ueber den Antrag selbst sage ich nichts, da er jetzt nicht Gegenstand der Discussion ist; nur bemerken will ich, daß sich die Mitglieder der Majorität wahrscheinlich der Theilnahme an der Discussion über diesen Punkt enthalten werden. Die Kammer möge thun, was sie rücksichtlich jenes Antrags für recht und billig findet.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Seiler hat um das Wort gebeten.

Abg. Seiler: Ich glaube nicht, daß mir die Kammer den Vorwurf machen kann, eben so wenig wie die hohe Staatsregierung und speciell der Herr Abg. Koelz, daß ich die Debatte auf ein Terrain hinübergelührt habe, wohin sie in Bezug auf diesen Paragraphen gar nicht gehört. Ich habe mich überhaupt bei der Debatte über den vorliegenden Gesetzentwurf nicht betheiligigt, weil ich als Laie es für Unrecht halte, mich auszusprechen über Verhältnisse, welche ich nur wenig kenne. Wenn aber von anderer Seite her die Debatte auf ein für mich praktisches Terrain hinüber geführt wird und ich mir ein Urtheil zutraue, ob eine bisherige Bestimmung aufgehoben werden soll oder nicht, dann, meine Herren, halte ich es für meine Pflicht, auch mein Wort dazu zu geben und meinen Rath nach bestem Wissen zu ertheilen. Ob sich der Herr Staatsminister in seinen Auslassungen widersprochen hat oder nicht, dies zu beurtheilen überlasse ich für heute der Kammer und erwarte die stenographischen Niederschriften. Ich habe dafür gehalten, vielleicht habe ich mich geirrt, vielleicht auch falsch verstanden. Nach der Rede des Herrn Ministers kam es mir vor, als ob er es für etwas Unrechtes ansehe, daß ich der Patrimonialgerichte erwähnte; und als ob man annehmen wolle, daß ich durch mein Anführen denselben habe eine Lobrede halten wollen. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen. Soll es denn aber ein Unrecht sein, in diesem Saale von den seligen Patrimonialgerichten mit Achtung zu sprechen und etwas Gutes anzuführen, was sie gehabt haben? Es läßt sich doch nicht bestreiten, daß sie in der Wirklichkeit viel Gutes gehabt haben. Die Erfahrung hat mir z. B. gezeigt, daß die Richter unter Patrimonialgerichten ihren Gerichtsdirectoren näher standen, welche dieselben mit Rath unterstützten und dadurch heranbildeten zu Leuten, welche fähiger waren, gründliche und brauchbare Auffätze zu machen, als Gerichtspersonen bei den königlichen Gerichten, wo die Directoren und Actuare öfters wechselten und nicht in so

befreundete Stellung mit den Ortsrichtern kamen. Ich habe, wie gesagt, diese Erfahrung gemacht, der Herr Minister hat wahrscheinlich andere gemacht; warum soll ich aber die Erfahrung nicht mittheilen, die mir bekannt? Die Erklärung der hohen Staatsregierung, daß sie sich wohl einverstehen werde mit einem Antrage, die Kammer wolle die Regierung ermächtigen, es bei der betreffenden Berechtigung der Gerichtspersonen, wie bisher zu belassen, hat mich sehr gefreut und ich werde mir erlauben, der Kammer zum Schlusse der Berathung einen bezüglichen Antrag vorzulegen, der in die ständische Schrift aufzunehmen sein würde.

Staatsminister Dr. v. Zinschky: Was der Abg. Koelz vorhin gesagt hat, ist richtig; die Staatsregierung hat bei Entwerfung des Gesetzes eben so wohl die Rechte und Pflichten der Advocaten, als die Rechte und Pflichten des Publicums den letztern gegenüber ins Auge gefaßt und glaube, daß solches im Entwurfe in ausreichender Weise geschehen ist. Dem Abg. Seiler habe ich durchaus nicht darüber einen Vorwurf machen wollen, daß derselbe abermals die frühern Patrimonialgerichte gerühmt hat. Das steht ihm ja frei und wird von mir nie behindert werden.

Abg. v. Schönberg: Ich könnte auf das Wort verzichten, da der Herr Minister eine Erklärung gegeben hat, die einen großen Theil der Kammer befriedigt haben wird, ich glaube aber, es würde die Kammer noch mehr befriedigt haben, wenn derselbe genau darauf eingegangen wäre, was der Vorstand der ersten Deputation in seiner Deduction uns mittheilte, daß eben das Kriterium die Bezahlung wäre; ein Gegenstand, auf den aber vom Ministerische aus bis jetzt gar nicht eingegangen worden ist. Mir scheint, daß die Bedenken, die ein großer Theil von den Laien in der Kammer hegt, beseitigt werden, wenn man ausspricht, daß diese kleinen Geschäfte durch andere Leute, aber ohne Bezahlung besorgt werden dürfen.

Abg. Georgi: Der Abg. Koelz hat völlig Recht, daß Alles, was über das zu respectirende Arbeitsgebiet der Advocaten bei der gegenwärtigen Veranlassung gesagt worden ist, streng genommen nicht hierher, sondern zu §. 11 gehört haben würde. Allein die nicht mehr recht tempestive Debatte hat doch den Vortheil gehabt, daß sich dabei herausgestellt hat, wie Seiten der Deputation, der Regierung und des Entwurfs das Fertigen gewöhnlicher Kaufaufsätze zu denjenigen Arbeiten gezählt wird, zu welchen eine besondere Rechtskenntniß gehöre, daß also, wenn in dieser Beziehung nicht eine besondere Vorschrift erfolgt, zu welcher nach §. 11 die Füglichkeit gelassen ist, allerdings eine wesentliche Abänderung des zeither Bestehenden sich ergeben würde. Ich muß gestehen, vom praktischen Standpunkte aus würde ich eine solche Abänderung beklagen, denn es giebt eine Menge Personen, und ich meine nicht bloß Ortsgerichtspersonen, sondern auch andere, die durch eine längere Uebung sich eine Fertigkeit im Ausarbeiten von Kauf-